

REESER



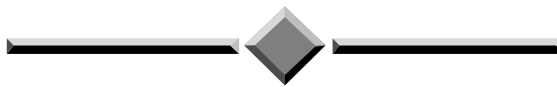
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2011, vom 06.07.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. *Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 22 „Ferienpark Reeser Meer“ der Stadt Rees*
 - *Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*
 - *Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*.....1
2. *Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees*
(*Darstellung einer Sonderbaufläche auf dem Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots Haldern*).....3
3. *Aufstellung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees -*
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)5



- 1. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 22 „Ferienpark Reeser Meer“ der Stadt Rees**
 - **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619, 633 f), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 30.06.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 22 „Ferienpark Reeser Meer“ beschlossen. Das Planungsziel dieser Änderung beinhaltet folgendes: Es wird nachrichtlich die Wasserverbindung von der Norderweiterung zur Nordsee aus der rechtskräftigen Planfeststellung eingetragen. Zudem werden die Sondergebiete für die Ferienhäuser (SO) neu geordnet. Art und Maß der baulichen Nutzung für die Sondergebiete bleiben weitgehend bestehen mit I - II-geschossiger Bauweise. Lediglich für das Sondergebiet, in dem die Hotelplanung entwickelt wird, wird die Geschossigkeit auf III – IV festgelegt. Der bestehende Rad-/Gehweg wird als Bestand in die Planung integriert. Die Errichtung eines Strandbades ist weiterhin Planungsbestandteil, allerdings vom Standort weiter nördlich angeordnet.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 7, Jahrgang 2011, vom 06.07.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

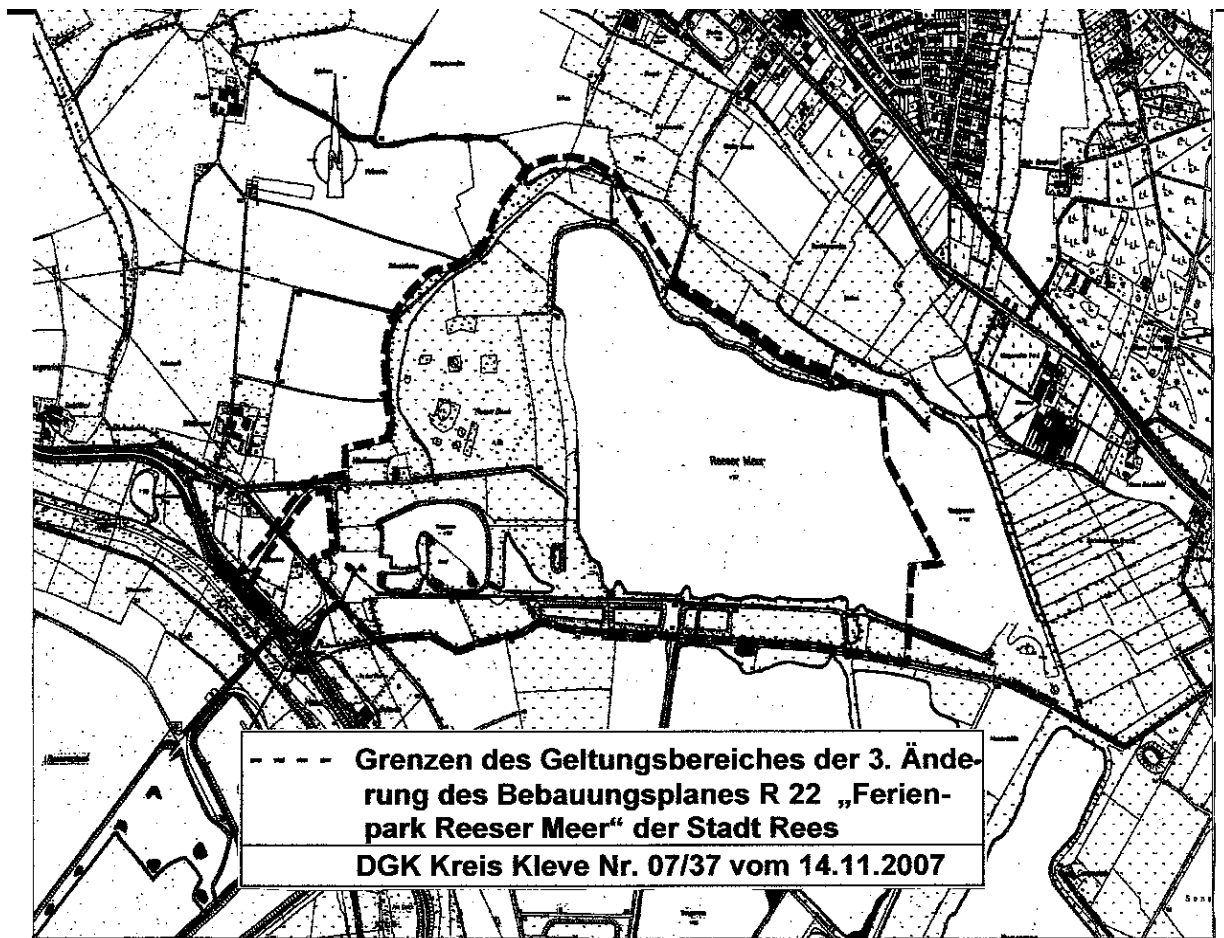
Im Zuge dieser 3. Änderung wird für die Erschließung des Gebietes der Teil der Wegeparzelle 298, Flur 2, Gemarkung Bergswick, aus dem Plangebiet herausgenommen. Die Erschließung wird über den rechtskräftigen B-Plan R 41 „Erschließungsanbindung Ferienpark Reeser Meer“ sichergestellt.

Somit ist eine neue Planbereichsabgrenzung für die 3. Änderung erforderlich. Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 22 „Ferienpark Reeser Meer“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:

Im Westen und Norden wird das Gebiet ca. 100 m von der nördlichen Parzellengrenze 298, Flur 2, Gem. Bergswick, bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 96, Flur 3, Gemarkung Bergswick abgegrenzt. Anschließend weiter die nördliche und östliche Flurstücksgrenze der Parzelle 96, Flur 3, Gemarkung Bergswick bis zur Haffenschen Landwehr.

Im Süden wird das Plangebiet durch den Verlauf der Haffenschen Landwehr, südliche Parzellengrenze des Flurstückes 96, Flur 3, und Parzelle 249, Flur 2, beide Bergswick, begrenzt.

Im Weiteren Verlauf bildet die südwestliche und westliche Parzellengrenze des Flurstückes 249, Flur 2, Gemarkung Bergswick sowie 100 m die südliche Parzellengrenze des Flurstücks 298, Flur 2, Gemarkung Bergswick die Gebietsgrenze.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich des vorstehend aufgeführten Bebauungsplanes frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf einschließlich Entwurfsbegründung und Umweltbericht vom **14.07.2011 bis 15.08.2011 einschließlich** zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees (Zimmer 105/106), Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 30.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 01.07.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
(Darstellung einer Sonderbaufläche auf dem Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots
Haldern)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 09.06.2011 -Az.: 35.02.01.01-25Ree041-420- die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619, 633 f) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270 + 271), bekannt gemacht wird:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 14.12.2010 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 09. Juni 2011
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-25Ree-041-420

Im Auftrag
gez. Schnell (Siegel)"

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche auf dem Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots Haldern.

Der Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich.

Im Norden durch die Schledenhorster Straße.

Im Osten durch die östliche Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern.

Im Süden durch die südöstliche Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern sowie durch den Graben, der von der Depotstraße zur südwestlichen Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern verläuft.

Im Westen durch die südwestliche Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern.



Hinweise:

- a) Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung einschließlich Umweltbericht und folgende Arten umweltrelevanter Informationen 1.) Altlastengutachten, 2.) Lärmschutzgutachten, 3.) Fachbeitrag zur Erschließung/Entwässerung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 105/106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.06.2011, -Az.: 35.02.01.01-25Ree041-420- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 20.06.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Aufstellung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW. S. 270 + 271), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619, 633 f), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 den Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ im Ortsteil Haldern erfolgte aus der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Entwicklung der Fläche des früheren Bundeswehrdepots Haldern als Sondergebiet (gem. § 11 Bau NVO) mit der Zweckbestimmung „Depot für die Zwischenlagerung von Speditionsgütern sowie für die Lagerung, Reparatur und für den Handel von Großmaschinen“ im Bereich der vorhandenen Gebäudestruktur. Der Bebauungsplan beinhaltet die Parzellen 267 und 229, Flur 15, Gemarkung Haldern.

Der Bereich des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:

Im Norden durch die Schledenhorster Straße.

Im Osten durch die östliche Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern.

Im Süden durch die südöstliche Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern sowie durch den Graben, der von der Depotstraße zur südwestlichen Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern verläuft.

Im Westen durch die südwestliche Begrenzung der Parzelle 267, Flur 15, Gemarkung Haldern.



Hinweise:

- a) Der Bebauungsplan H 16 „Sondergebiet Depot“ im Ortsteil Haldern wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der Bebauungsplan H 16 „Sondergebiet Depot“ liegt mit Entscheidungsbegründung einschl. Umweltbericht und 1.) Altlastengutachten, 2.) Lärmschutzgutachten, 3.) Fachbeitrag zur Erschließung/Entwässerung sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/ 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan H 16 „Sondergebiet Depot“ Ortsteil Haldern wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.06.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

